

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Gegen wie viele der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, mit denen ein Flüchtlingsstatus für syrische Asylsuchende abgelehnt, ein subsidiärer Schutzstatus jedoch anerkannt wurde, haben Betroffene im Jahresverlauf 2016 bislang Klage erhoben (bitte absolute und relative Zahlen nennen, falls keine entsprechende Statistik geführt wird, bitte Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter nennen), und inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass für die Zeit des Klageverfahrens bereits eine Aufenthaltserlaubnis (und nicht weiter nur eine Aufenthaltsgestattung) erteilt werden muss, weil ansonsten die Effektivität des Rechtsschutzes angesichts des unumstrittenen subsidiären Schutzbedarfs gefährdet wäre und weil das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 31.14 vom 17. Dezember 2015 auf diese Konstellation insofern nicht übertragen werden kann, weil es dort nur um ein nationales Abschiebungsverbot ging, während subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben (so auch der Vorsitzende Richter des Bundesverwaltungsgerichts Uwe Berlit, jurisPR-BVerwG 8/2016 Anm. 1 und Pfersich, ZAR 4/2016, S. 150)?

**Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. August 2016**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2016 wurden in 2 390 Fällen durch syrische Staatsangehörige Klagen gegen Bescheide des Bundesamtes bei den Verwaltungsgerichten erhoben, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antragstellern einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt hatte. Im gleichen Zeitraum hat das BAMF 113 827 Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, wobei in 8 896 Fällen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde.

Da die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus mit Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig wird, haben die Kläger auch während des noch anhängigen Klageverfahrens einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), sodass die in § 10 Absatz 1 AufenthG vorgesehene Ausnahme greift. Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die zuständige Ausländerbehörde.